Bundesrat **Drucksache** 271/91
(Grunddrs. 399/90)
07.05.91
Fz - U - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

1. Der federführende Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
die Beratung des Gesetzesantrages zu v e r t a g e n.

Ausgeliefert am
07. MAI 1991

Begründung:

Die deutsche Einheit verlangt Bund und Ländern außergewöhnliche Anstrengungen ab. Die Höhe der daraus folgenden Haushaltsrisiken ist nach wie vor nicht abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verantworten, neue Gesetze auf den Weg zu bringen, die in den nächsten Jahren zu Einnahmeausfällen in Höhe von mehreren Milliarden DM führen werden.

Der Gesetzentwurf ist insbesondere darauf zu prüfen, ob er
- dem Verursacherprinzip Rechnung trägt und
- zu einer ungerechtfertigten Entlastung bestehender Betriebshaftpflichtversicherungen führt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

271/91

B

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 d Abs. 2 Nr. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 d Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort "übertreffen" die Worte
"oder wesentlich zur Vermeidung oder zur Verringerung von Abfallstoffen beitragen"
einzufügen.

Begründung:
Die Vermeidung von Abfällen, für die weder "ein Stand der Technik" noch "allgemein anerkannte Regeln der Technik" verwaltungsrechtlich festgelegt sind, sollte ausdrücklich als förderungswürdig aufgenommen werden.

Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Kombinationen von technischen Einzelmaßnahmen, die jede für sich genommen nicht förderungswürdig sind, aber das umweltpolitisch gewünschte Ziel der Vermeidung oder Verringerung von Abfällen erreichen, als Förderungstatbestand anzuerkennen.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solarenergieanlagen zur thermischen Nutzung und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem,".

Begründung:

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollten die Solarenergieanlagen nach Anlagen zur thermischen Nutzung (Nummer 2) und Anlagen zur photovoltaischen Stromerzeugung (Nummer 3) unterschieden werden.
Die Maßnahmen nach § 7 1 sollten nicht nur dann steuerlich gefördert werden, wenn die vom Steuerpflichtigen verfügbar gemachte Energie (z. B. Abwärme, Strom) überwiegend für eigene Zwecke verwendet wird. Im Hinblick auf die Klimaproblematik und die gebotene Ressourcenschonung (fossile Energieträger) sollten vielmehr auch solche Maßnahmen eine steuerliche Förderung erfahren, die Energieabgaben an Dritte oder das öffentliche Versorgungsnetz beinhalten.

U
Wi

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Wort
"Wärmepumpenanlagen"
das Wort
"nichtelektrischen"
einzufügen.

Begründung:

Der Einsatz elektrischer Wärmepumpen ist - unter Berücksichtigung der Energieverluste in der Stromerzeugung - kein oder kein wesentlicher Beitrag zur Energieeinsparung und zum Ressourcenschutz. Deshalb ist der Einsatz elektrischer Wärmepumpen nicht förderungswürdig. Nur die nichtelektrischen Motor- und Absorptionswärmepumpen sollen gefördert werden.

271/91

U

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Bei Annahme entfallen Ziff.6 u.7

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, photovoltaischen Solarenergieanlagen und Wasserkraftanlagen einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem,".

Begründung:

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollten die Solarenergieanlagen nach Anlagen zur thermischen Nutzung (Nummer 2) und Anlagen zur photovoltaischen Stromerzeugung (Nummer 3) unterschieden werden.
In Nummer 3 sind die Wasserkraftanlagen mitaufzunehmen, da auch die Errichtung bzw. der Ausbau oder aber die Reaktivierung dieser regenerativen Technik bislang häufig aus wirtschaftlichen Gründen scheitert.

Die Maßnahmen nach § 7 1 sollten nicht nur dann steuerlich gefördert werden, wenn die vom Steuerpflichtigen verfügbar gemachte Energie (z. B. Abwärme, Strom) überwiegend für eigene Zwecke verwendet wird. Im Hinblick auf die Klimaproblematik und die gebotene Ressourcenschonung (fossile Energieträger) sollten vielmehr auch solche Maßnahmen eine steuerliche Förderung erfahren, die Energieabgaben an Dritte oder das öffentliche Versorgungsnetz beinhalten.

Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

entfällt bei Annahme von Ziff. 5

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 7 1 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort

"Windkraftanlagen,"

die Worte

"Wasserkraftanlagen und Anlagen der photovoltaischen Stromerzeugung,"

einzufügen.

Begründung:

Durch die zusätzliche Nennung von Wasserkraftanlagen und Anlagen der photovoltaischen Stromerzeugung werden jetzt alle Systeme der rationellen Energienutzung gleichermaßen berücksichtigt, deren Marktdurchsetzung der Unterstützung bedürfen.

Wi

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

entfällt bei Annahme von Ziff.5

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 Nr. 3 das Wort

"überwiegend"

durch das Wort

"wesentlich"

zu ersetzen.

Begründung:

Wenn nur solche Windkraftanlagen gefördert werden, die überwiegend der Stromversorgung eines Gebäudes des jeweiligen Investors dienen, ist nicht gewährleistet, daß dadurch jeweils die wirtschaftlich sinnvolle Anlagengröße einer Windkraftanlage von 20 bis 25 kW erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Besitzer von Einfamilienhäusern.

Durch das Wort "wesentlich" an Stelle des Wortes "überwiegend" werden die Anforderungen des Gesetzes gemindert und auch Einfamlienhausbesitzer können in den Genuß der wirtschaftlicheren Anlagen kommen.

Wi

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

"5. für die Errichtung und Erweiterung von Blockheizkraftwerken, Heizkraftwerken und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,"

Begründung:

Heizkraftwerke dienen der besseren Ausnutzung der eingesetzten Energie und damit der Ressourcenschonung. Damit leisten sie in Verbindung mit der Fernwärmeversorgung einen wichtigen Beitrag zur Lösung der ökologischen Probleme, insbesondere in Ballungszentren.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 6 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 einzufügen:

"6. für Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes, soweit durch diese die Vorgaben der Wärmeschutzverordnung um mindestens 35 vom Hundert übertroffen werden und dieses von der zuständigen Fachbehörde bestätigt wird,
ferner für Maßnahmen der Integration von Solararchitektur in herkömmliche Bauweisen, wenn diese in einem unmittelbaren, systembedingten Zusammenhang mit einem entsprechenden technischen Gesamtkonzept steht und insoweit die Funktion eines Sonnenkollektors erfüllt (passive Solarenergienutzung),"

Begründung:

Zur weiteren Energieeinsparung ist eine steuerliche Vergünstigung für Investitionen zur Wärmedämmung von Gebäuden, soweit diese die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erheblich übertreffen, sinnvoll. Der gleiche Effekt der Einsparung von zur Raumheizung erforderlicher Energie ist auch durch Maßnahmen der Solararchitektur zu erzielen. Entsprechende Investitionen sollten zur Unterstützung der Marktdurchdringung begünstigt werden.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 7 -neu- EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 nach Nummer 6 - neu - folgende Nummer 7 einzufügen:

"7. für die Errichtung von Brennwertkesseln in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur Schornsteinanpassung und Ableitung des Kondensats,".

Begründung:

Die Brennwerttechnik ist mit in die steuerliche Förderung einzubeziehen, da diese Technik erheblich höhere Wirkungsgrade als herkömmliche Heizsysteme aufweist und den "Durchbruch am Markt" noch nicht erreicht hat.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Nr. 8 -neu- EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 1 Abs. 1 nach Nummer 7 -neu- folgende Nummer 8 einzufügen:

"8. für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabeeinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit der Maßnahme nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist,".

Begründung:

Eine Herausnahme der Investitionsvorhaben im Bereich der Heizungs- und Warmwasseranlagen aus dem Förderrahmen erscheint angesichts der auf diesem Gebiet vorhandenen erheblichen Einsparpotentiale (Brennstoff, CO_2-Emissionen) umweltpolitisch nicht vertretbar.

Darüber hinaus hat sich der Bundesrat in seiner Entschließung vom 16. Februar 1990, Drucksache 635/89 (Beschluß), dafür ausgesprochen, eine gezielte Förderung von Heizungs- und Warmwassersystemen aufzunehmen, die in besonderer Weise dem Ziel der rationellen Energieverwendung gerecht werden oder ihre Energie aus regenerativen Quellen gewinnen. Bis dahin sollte jedenfalls die Regelung des § 82 a Abs. 1 Nr. 5 EStDV beibehalten werden.

U
Wi

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 1 Abs. 1 Satz 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 7 1 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert"
durch die Worte
"vier Jahren jeweils bis zu 20 vom Hundert"
zu ersetzen.

Als Folge
sind in Satz 2 die Worte "zehn Jahre" durch die Worte "fünf Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die zu fördernden Anlagen bedürfen bei den Energiepreisen überwiegend einer erheblichen Finanzhilfe. Der Satz von fünf mal 20 vom Hundert soll auch eine energiepolitische Signalwirkung haben.

U
Wi

13. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 g Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 10 g Abs. 2 die Worte
"neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert"
durch die Worte
"vier folgenden Jahren jeweils bis zu 20 vom Hundert"
zu ersetzen.

Begründung:

Die zu fördernden Anlagen bedürfen bei den Energiepreisen überwiegend einer erheblichen Finanzhilfe. Der Satz von fünf mal 20 vom Hundert soll auch eine energiepolitische Signalwirkung haben.

C

14. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung anzunehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rechtsverordnungen zum Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnWG) im Hinblick auf Bestimmungen zu überprüfen, die der Intention der steuerlichen Fördertatbestände entgegenstehen, und entsprechende rechtliche Hemmnisse zu beseitigen.

Begründung (nur zur Unterrichtung des Plenums):

Die vom § 7 1 Abs. 1 Nr. 5 i. d. F. des Gesetzentwurfs beabsichtigte Förderung der Stromerzeugung in Blockheizkraftwerken läßt eine Prüfung des § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 (BGBl. I S. 685) sinnvoll erscheinen. Diese Bestimmung verpflichtet Tarifkunden, ihren gesamten Elektrizitätsbedarf aus dem Verteilungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu decken, wobei bisher lediglich Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und Notstromaggregate ausgenommen sind.

Ebenso sollte überprüft werden, ob und inwieweit die gesetzgeberische Intention des § 7 1 Abs. 1 Nr. 5 mit § 6 Abs. 2 und § 11 der Fünften Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz kollidiert.